



Mandanten-Information:

Antrag auf Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 Pauschaler Verlustrücktrag erweitert (§§ 110 und 111 EStG)

Erzielen Unternehmen in einem Wirtschaftsjahr einen Verlust, kann dieser Verlust für steuerliche Zwecke grundsätzlich erst nach erfolgter Veranlagung dieses Wirtschaftsjahres mit einem etwaigen positiven Ergebnis des Vorjahres verrechnet und dadurch die Steuerbelastung des Vorjahres reduziert werden. Für Unternehmen, die in 2020 mit einem Verlust rechnen, wurden nunmehr Vereinfachungen für dieses Verfahren beschlossen. Die Unternehmen können neben der Erstattung bereits für 2020 geleisteter Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Dabei handelt es sich im Ergebnis um ein pauschales Verfahren mit der Möglichkeit des „Vorab-Verlustrücktrags“.

Im Einzelnen:

Die beschlossene Pauschalierung bringt grundsätzlich für die betroffenen Unternehmen eine Vereinfachung. Denn in der aktuellen Situation ist der für 2020 zu erwartende Verlust vielfach nur schwer zu bestimmen. Die üblicherweise erforderlichen Nachweise sind für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen mit einem hohen Aufwand verbunden. Diese fallen nun durch das Pauschalverfahren weg.

1. Voraussetzungen

Wer? Einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen

und

deren Vorauszahlungen für 2020 auf EUR 0 herabgesetzt wurden

Wann und Wie? Ab sofort auf Antrag

2. Abwicklung

Höhe?	<p>Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 30 Prozent der Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden.</p> <p>Ein höherer Betrag als 30 Prozent kann abgezogen werden, wenn ein höherer voraussichtlicher Verlustrücktrag nachgewiesen wird (z.B. mit BWA).</p> <p>Er ist bis zu einem Betrag von EUR 5.000.000 bzw. bei Zusammenveranlagung von EUR 10.000.000 abzuziehen (begrenzt für die Jahre 2020 und 2021).</p>										
Vorauszahlungen 2019	<p>Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 führt kurzfristig insoweit zu einer anteiligen Erstattung von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen 2019.</p>										
Steuerfestsetzung 2019	<p>Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 tatsächlich erst nach Durchführung der Veranlagung des Jahres 2020 (d.h., frühestens im Jahr 2021) berücksichtigt werden. Daher steht die Steuerfestsetzung 2019 insoweit unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Rahmen der Veranlagung 2019 wird der vorläufige Vorab-Verlustrücktrag für 2020 überprüft und an das tatsächliche Ergebnis des Jahres 2020 angepasst.</p>										
Steuerfestsetzung 2020	<p>Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung für 2020 <u>ein entsprechender bzw. ein höherer Verlustrücktrag</u>, ergibt sich keine Nachzahlung für 2019.</p> <p>Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 <u>kein bzw. ein geringerer Verlustrücktrag</u> nach 2019, ergibt sich eine Nachzahlung für 2019, die innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides für 2019 zu entrichten ist.</p>										
Vereinfachtes Beispiel:	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Basis der Vorauszahlungen Gesamtbetrag der Einkünfte 2019</td> <td style="text-align: right;">EUR 80.000</td> </tr> <tr> <td>Geleistete Vorauszahlungen 2019</td> <td style="text-align: right;">EUR 24.000</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschätzter Verlust 2020</td> <td style="text-align: right;">EUR 50.000</td> </tr> <tr> <td>Pauschalierter möglicher Verlustrücktrag (EUR 80 x 30% =)</td> <td style="text-align: right;">EUR 24.000</td> </tr> </table> <p>EUR 24.000 können nun pauschal nach 2019 zurückgetragen werden.</p> <p>Der restliche Verlust von EUR 26.000 kann nur bei entsprechendem Nachweis zurückgetragen werden; ansonsten kann dieser Verlust erst im Rahmen der tatsächlichen Veranlagung des Jahres 2020 (d.h. frühestens im Jahr 2021) berücksichtigt werden.</p>	Basis der Vorauszahlungen Gesamtbetrag der Einkünfte 2019	EUR 80.000	Geleistete Vorauszahlungen 2019	EUR 24.000	 		Geschätzter Verlust 2020	EUR 50.000	Pauschalierter möglicher Verlustrücktrag (EUR 80 x 30% =)	EUR 24.000
Basis der Vorauszahlungen Gesamtbetrag der Einkünfte 2019	EUR 80.000										
Geleistete Vorauszahlungen 2019	EUR 24.000										
Geschätzter Verlust 2020	EUR 50.000										
Pauschalierter möglicher Verlustrücktrag (EUR 80 x 30% =)	EUR 24.000										

Gerne können wir Ihren konkreten Fall anhand der oben dargestellten Grundsätze durchsprechen!

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.